

Schutz- und Hygienekonzept für Veranstaltungen im Bischof-Schmitt-Haus der Pfarrei Rimpf

Veranstaltungen wie insbesondere Hochzeiten, Trauerfeiern, Geburtstage, Schulabschlussfeiern, Vereins- oder Parteisitzungen, die üblicherweise nicht für beliebiges Publikum angeboten werden oder aufgrund des persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden, unterliegen den Vorgaben der Bayerischen Staatsregierung.

Für die Einhaltung des durch die Corona-Pandemie bedingten Schutz- und Hygienekonzepts nach dem jeweils staatlich vorgeschriebenen Stand ist ausschließlich der Veranstalter (Mieter, Nutzer, kirchliche oder andere Einrichtung, Stelle oder Gruppierung) verantwortlich. Veranstalter ist, wer zu der Veranstaltung einlädt.

Der Veranstalter haftet voll umfänglich bei Nicht-Einhaltung der für seine Veranstaltung jeweils geltenden allgemeinen und ggf. spezifischen gesetzlichen Regelungen (derzeit 7. BayLfSMV).

Allgemeiner Grundsatz:

Jeder ist angehalten, die körperlichen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. Wo immer es möglich ist, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 Metern einzuhalten.

In geschlossenen Räumen ist stets auf ausreichende Belüftung zu achten

Der Veranstalter gewährleistet:

- dass die maximale Teilnehmer*innen-/Besucher*innenzahl zu keinem Zeitpunkt überschritten wird. Die maximale Teilnehmerzahl ergibt sich aus dem jeweils aktuell gültigen Abstandsgebot, der geplanten Bestuhlung, der Zusammensetzung und Anzahl des Teilnehmerkreises. Die maximale Teilnehmerzahl ist durch den Veranstalter festzulegen (und gegebenenfalls zu dokumentieren - Foto).
- dass die Teilnehmer*innen/Besucher*innen über die Sicherheitsmaßnahmen und deren Einhaltung unterrichtet sind.
- dass das Schutz- und Hygienekonzept gegenüber den Teilnehmenden durchgesetzt wird (bei Nichtbeachten ist vom Hausrecht Gebrauch zu machen).
- dass für den Fall einer nachträglich identifizierten COVID-19-Erkrankung die Identifikation aller Teilnehmer*innen und ihre Kontaktmöglichkeit gewährleistet sein muss (Foto machen!).

1. Vor Betreten des Hauses

Besucher*innen müssen von der / den für die Veranstaltung verantwortlichen Personen (im weiteren Verlauf mit „Veranstalter“ bezeichnet) zum Beispiel durch Aushang an der Eingangstüre darauf hingewiesen,

- ✓ dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber ein Betreten des Hauses nicht gestattet ist.
- ✓ dass sie ab Betreten des Hauses eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben, ausgenommen am Tisch.
- ✓ dass sie das Abstandsgebot gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten haben.
- ✓ dass das Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung überall dort vorgeschrieben ist, wo der erforderliche Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- ✓ dass das gemeinsame Sitzen ohne Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m nur den Personen gestattet ist, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (z. B. Personen eines Hausstands).

2 Im Pfarrheim wurden folgende Vorbereitungen getroffen, die vom Veranstalter nicht verändert oder aufgehoben werden dürfen

- > Die Lüftungsanlage wird ordnungsgemäß betrieben und vorschriftsmäßig gewartet.
- > In den Toiletten wurden alle elektrischen Händetrockner deaktiviert.
- > Toiletten und Urinale wurden teilweise gesperrt.
- > Vom Pfarrheim wird eine Grundausstattung an Flüssigseife und Papierhandtüchern zur Verfügung gestellt.

3 Während einer Veranstaltung

- X Den Besucher*innen müssen an Tischen bzw. auf Stühlen feste Plätze zugewiesen werden.
- X Durch Zugangsbegrenzungen an den Eingängen muss gewährleistet sein, dass die maximale Belegungszahl zu keinem Zeitpunkt überschritten wird. Auch in eventuellen Warteschlangen oder im Wartebereich müssen ggf. Maßnahmen zur Einhaltung der Mindestabstände ergriffen werden (Markierungen, Ordner, ...).
- X Der Veranstalter muss sicherstellen, dass vor und nach der Veranstaltung alle Türgriffe, Gegenstände und ggf. Flächen, mit denen Hautkontakt durch Besucher entstanden sind bzw. entstanden sein könnten, ebenso wie die Toiletten und Waschbecken desinfiziert werden.
- X Der Veranstalter haftet vollumfänglich für die Einhaltung der für seine Veranstaltung jeweils geltenden allgemeinen und ggf. spezifischen gesetzlichen Regelungen.

Katholische Kirchenstiftung
St. Peter und Paul Rimpar

Andreas Hornung
Verwaltungsleiter